Bebauungsplan Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich B - Nordufer -, Blatt 1 Änderung Nr. 1

teilw. ersetzt durch Bebauungsplan Hö 281

Anschluss B-Plan Hö 183

Anschluss Teilbereich B Blatt 2

Anschluss Teilbereich B Blatt 3

Gemarkung Hörde

Flur 5

Hö 252 Teilbereich A

Parkfriedhof Evangelisches PHOENIX See/Friedhof

Externe Waldersatzflächen in Dortmund-Grevel
Gemarkung Grevel, Flur 5, Flurstücke 850 - teilw., 447 - teilw., 184 - teilw.
(ohne definierten Maßstab)

Auf dem Hügelchen

Im Busche

Dieser Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 08/2013 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 20. März 2014

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖvI)

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 3. 6. 1992 (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen, der Entwurf der Änderung Nr. 1 der Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich B - Nordufer - sowie der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Wochen vom bis einschließlich zu jedermann zwecks öffentlicher Einsichtnahme ausgelegen. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dortmund, den

Stadtv. Vorsteherin/Vorsteher

Schriftführerin/Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am 24.09.2003 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 in Verbindung mit der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich B als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Stadtv. Vorsteherin/Vorsteher

Schriftführerin/Schriftführer

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) bestätigt, dass die Veröffentlichung der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich B als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in der „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 30 vom 31.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich B als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den

Stadtv. Beschließende/r

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB)
0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II – III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
TH 4,5 m – 6,5 m Mindest- und Höchsttraufe der Traufe über der Straßenoberkante (als Beispiel)
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenflächen der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Dächern mit Flachdach sog. § 1,5 der östlichen Festsetzungen. Die Begrenzung der Außenfläche wird bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277, Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Traufhöhen ist die Oberkante des ausgebauten Daches oder der Brüstungsoberkante des Dachgeschosses. Dachaufbauten werden, wenn sie mehr als 1/3 der Gebäudelänge, im nichtim Winkel zu dem der Hauptfassade zugewandten Fahrbahnrand.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) i. V. m. § 2 der östlichen Festsetzungen)
ED Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
hur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO), Überschreitung zur Ermittlung der Traufhöhen

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkfläche
F + R Fuß- und Radweg
M Mischverkehrsfläche
F Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
E Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
G 3 Grünfläche (Nummerierung als Beispiel)
Zweckbestimmung:
Parkanlage (öffentlich)
Spielplatz (öffentlich)

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Ziffer 9.2 und 10.2 der textlichen Festsetzungen)

8. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Sozialen dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten/ Kindertagesstätte)

9. Sonstige Festsetzungen
SPL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Begrenzung v. textlichen Festsetzungen
Durchgang mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung, unterschiedliche Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung und der Bauweise innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB)
zusätzliche textliche Festsetzung und räumliche Zuordnung (als Beispiel)
Fläche für die Anlage einer Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Anlage ausschließlich von Stellplätzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) – vgl. Ziff. 13 der textlichen Festsetzungen
Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Schallschutzmaßnahmen – vgl. Ziff. 8.1 - 8.3 der textlichen Festsetzungen

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NRW)

1. Gestaltungsfestsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232))
SD Satteldach - zulässige Dachneigung siehe Nutzungsschablone im Plan
PD Pultdach - zulässige Dachneigung siehe Nutzungsschablone im Plan
ZD Zeltdach - zulässige Dachneigung siehe Nutzungsschablone im Plan
FD Flachdach, zur Einhaltung der Dachfläche ist eine Dachneigung bis zu 5° zulässig
15° - 22° Dachneigung (als Beispiel)
Firstrichtung bei Pult- und Satteldächern
Ausrichtung der Traufe bei Pultdächern: Pfeil zeigt in Richtung der Traufe

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren "PHOENIX See/Fredhof"
Grenze wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren "Verbindungsarm"
Grenze Teilbereiche Bebauungsplan Hö 252
Geltungsbereiche angrenzende Bebauungspläne Hö 163, ay 118 und Ay 118n
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes / Naturschutzgebiet
Maßnahmenbereich Straße 3,0 m außer 6,5 m (nachrichtliche) dachrechtliche Zuweisung)
Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagetreu) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Bestandsgebäude
Flurgrenze
Höhenschichtlinien
Höhenpunkte
Böschungen
Vermaßung
Radienbemaßung
Gemarkungsgrenze
Flächeneinheit der Nutzungsschablone

Konzept / Gebäude Planung

Art der baul. Nutzung | Bauweise
Grundflächenzahl | Dachform
Zahl der Vollgeschosse | Dachneigung
Gebäude-Dachform | Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414 / BGBl III FNA 213-1)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 22. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548)

DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01. MÄRZ 2000 (GV. NRW. S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. DEZEMBER 2007 (GV. NRW. S. 708).

Teil I: Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Nach § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 12 (WA 1 - WA 12) die in den § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

1.2 Nach § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 2, 4, 6, 7, 8, 8.1 - 8.3, 9, 10, 11 (WA 1, 2, 4, 6, 7, 8, 8.1 - 8.3, 9, 10, 11) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig, soweit sie nicht störenden Gewerbebetriebe unzulässig.

1.3 Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 3 und 5 (WA 3, WA 5) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, wenn sie mindestens einer Seite des Gebäude einer Schallschutz (Schallschutzwand) realisiert wird. Die Schallschutzwand muss die Höhe der zu schützenden geplanten Gebäudeseite haben. Sie ist durchbrechbar sein oder in Kombination mit zwischen den Gebäuden geplanten realisiert werden.

1.4 Im Allgemeinen Wohngebiet 11 (WA 11) sind maximal vier Vollgeschosse zulässig. Zusätzliche Attika-Staffelgeschosse sind unzulässig.

1.5 Sind in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 4, 8.2, 9 und 10 (WA 1, WA 4, WA 8.2, WA 9 und WA 10 Flachdächer vorgesehen, darf die Oberkante der Attika maximal 0,5 m über der festgesetzten Traufe liegen.

§ 2 Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

2.1 Überschreitung der Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Bei Baugrundstücken mit einem 12,0 m tiefen Baufenster ist für den Bau von Balkonen und Altanen die Überschreitung der eingetragenen Baugrenze um maximal 2,0 m zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude im WA 7 und WA 8.2 ist entsprechend bis zu 2/3 der Gebäudebreite eine Überschreitung durch Balkone oder Altanen bis maximal 2 m zulässig.

2.2 Bei in Richtung des PHOENIX Sees orientierten Gebäudeseiten mit drei Geschossen ist nach dem ersten oder zweiten Vollgeschoss ein zurückspringendes Rücksprung) in der Gebäudefassade vorzusehen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen, sich über mindestens 2/3 der Fassade erstrecken und zum Gebäudeabschluss mindestens 2/3 der Fassadenbreite betragen. Bei der Rücksprung ist nicht zulässig. Die nicht zurückspringende Bauteil muss ungeteilt sein. Der seewärtige Vorsprung ist nicht bis zweiten Geschoss muss mindestens 2/3 der Fassaden-/ Gebäudebreite betragen.

2.3 Die in den Allgemeinen Wohngebieten 9 und 10 (WA 9 und WA 10) unmittelbar nördlich der Planstraßen C1, C2, C3 und D gelegenen Gebäude müssen seeseitig eine horizontale Staffelung (Rücksprung) der Fassade aufweisen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen und sich über die gesamte Gebäudebreite erstrecken.

2.4 Abweichend von § 22 Ist in dem mit ○ gekennzeichneten WA 13 ab dem unteren Geschoss bei jedem darüber liegenden Geschoss eine horizontale Staffelung (Rücksprung) in der Gebäudefassade vorzusehen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen und sich über mindestens 2/3 der Fassade erstrecken. Zum Gebäudeabschluss mindestens 2/3 der Fassadenbreite betragen. Bei der Rücksprung ist nicht zurückspringende Bauteil muss ungeteilt sein.

2.5 Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von maximal 25,0 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind mit den jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

2.6 In den Allgemeinen Wohngebieten 9 und 10 (WA 9 - 10) ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von maximal 30,0 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind mit den jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

2.7 Im Allgemeinen Wohngebiet 12 (WA 12) ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von maximal 25,0 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

2.8 Die Gebäudeseite darf auf der der Einzelhausgruppe zugewandten Gebäudeseite je Grundstück folgendes Maß nicht überschreiten. Die Maße beziehen sich auf die Gebäudehöhe, Dachdrehhöhe und Regenrinnen bleiben unberücksichtigt.

Baugebiet	maximale Gebäudebreite
- WA 4, WA 7	8,0 m
- WA 5	12,0 m
- WA 8.1 - WA 8.3	10,0 m

Bei Erwerb Zusammenlegung von anehmder angrenzenden Baugrundstücken mit mindestens zwei Schlachten kann unter der Maßgabe, dass die in B-Plan eingetragenen Schlachten festgehalten und nicht überbaut werden, als Ausnahme eine Gebäudeseite von maximal 18,0 m für das auf diesem Grundstück geplante Gebäude realisiert werden. Die Gebäudeseiten sind hierzu durch eine Viersichtsgruppe bulatet oder kaskadisch zu einem Grundstück dauerhaft zu versehen.

§ 3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten 5 bis 8.3 (WA 5, 7, 8, 8.1, 8.2, 8.3) und in Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Im WA 11 sind je Wohngebäude maximal sieben Wohneinheiten und im WA 12 maximal acht Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO und § 86 BauO NRW)

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 2, 6, 7, 8, 8.1, 8.2 und 8.3 (WA 2, WA 6, WA 7, WA 8, WA 8.1, WA 8.2 und 8.3) sind je Wohnung 2 Stellplätze, Garagen oder Carports pro Baugrundstück oder auf den dem Baugrundstück zugeordneten Stellplatzflächen nachzuweisen. Wird in demselben Gebäude eine zweite Wohneinheit errichtet, ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Die Zufahrt zur Garage oder zum Carport wird als Stellplatz mitgerechnet. Wird im Allgemeinen Wohngebiet 8 (WA 8) eine zweite Wohneinheit errichtet, sind als einer Wohnungsgröße von 75 qm zwei zusätzliche Stellplätze nachzuweisen.

4.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3, WA 4, WA 5, WA 9, WA 10 und WA 12 sind für die unbebaute an die bestehenden Straßen (Straßenrandbereiche, Am Hardweg, Kirchlinxsemmerstraße, Merkurstraße) angrenzenden neuen Gebäude 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen. Davon abweichend sind in den an die Straße Seeufer, Seeliche und Seeburg angrenzenden Gebäuden je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen, im WA 11 sind je Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen.

4.3 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude oder in den hierfür speziell festgesetzten Bereichen zulässig. Abweichend hiervon ist unmittelbar angrenzend und parallel zur jeweiligen Garagenzufahrt ein zusätzlicher Stellplatz je Grundstück zulässig, in den festzusetzenden Bereichen (vgl. ZR. 10.1 und 10.2 der textlichen Festsetzungen) sind keine Garagen, Carports oder Stellplätze zulässig.

4.4 Abweichend von ZR. 4.3 der textlichen Festsetzungen können unmittelbar nördlich angrenzend an die Planstraße A (An der Mühlenbeeke) pro Grundstück maximal 2 Stellplätze oder 50 % der Grundstückslänge für Seitlerichtstellplätze (keine Carports und Garagen) genehmigt werden. Ausnahmsweise sind Carports zulässig, wenn für alle Grundstücke ein einheitlicher Bauty erstellt und mit verkauft wird.

Auf der nördlichen Straßenseite der Planstraße C1 (Seeblick), Planstraße C 2 (Seeliche), Planstraße C 3 (Seeburg) und Planstraße D (Seeweg) können je Grundstück maximal vier Stellplätze (keine Carports und Garagen) errichtet werden.

4.5 Die Anlage von Tiefgaragen ist mit Ausnahme der Allgemeinen Wohngebiet 4, 9, 10 und 11 (WA 4, WA 9, WA 10 und WA 11) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der speziell festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGa) zulässig. In den WA 4, WA 9, WA 10 und WA 11 sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, im WA 11 sind 80 % der erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen nachzuweisen.

4.6 Die Längsseiten von Garagen und Carports dürfen nicht auf Bergrenzungslinien zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen errichtet werden und müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einhalten.

4.7 Garagen müssen auf der jeweiligen Zufahrtseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur ausführenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche einhalten.

§ 5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Je Baugrundstück ist im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festzusetzenden Flächen (vgl. ZR. 10 der textlichen Festsetzungen) nur eine Nebenanlage mit einem maximalen Volumen von 30 cbm zulässig. Darüber hinaus sind nicht überdachte Schwimmbecken als Nebenanlagen zulässig. Nebenanlagen und gegenüber öffentlichen Flächen mit einem Abstand von 1,0 m zu errichten.

§ 6 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit (A) festgesetzten Belastungsflächen mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) zu belasten.

7.2 Die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie die Unternehmen der Telekommunikationsdienste haben das Recht, die mit (B) festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten (L) unterirdisch zu belasten. Die Belastung mit einem Leitungsrecht umfasst auch die Befahrbarkeit der Flächen.

7.3 Die jeweils eingerandten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Anlieger haben das Recht, die mit (C) festgesetzten Flächen mit einem Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) unterirdisch zu belasten.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen aufgrund der Lärmbelastung der Wangerentreibe, der Straße Am Hardweg, der Kirchlinxsemmerstraße und der Merkbergstraße sowie der Planstraße B (An den Emscherauen) für die Gebäude bestimmte und textlige Vorkehrungen zur Lärmminderung getroffen werden. Die nachfolgend aufgeführten Innenschallpegel dürfen nicht überschritten werden.

Baugebiet	Innenschallpegel
- Schlafräume nachts in Allgemeinen Wohngebiet	30 dB(A)
- Wohnräume tags in Allgemeinen Wohngebiet	35 dB(A)
- Kommunikations- und Arbeitsräume tags, Unterrichtsräume, schlafzeitige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Büroräume und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
- Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
- Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

8.2 In den mit Nacht (N) gekennzeichneten Bereichen sind fensterlüftende Grundrisse erforderlich. Grundrisse sind so anzuordnen, dass keine Aufenthaltsräume nur an den Gebäudeseiten, die den Immissionsschutzwänden zugewandt sind, angeordnet werden können. Wenn schutzbedürftige Räume auch schallgedämmt realisiert werden, wenn die Räume nicht zu öffnende Fenster erhalten.

8.3 In den mit ◇ gekennzeichneten Bereichen sind schutzbedürftige Räume an den ausfahrungsgewandten Gebäudeseiten (Gebäudeseiten, wenn es mindestens einer Seite des Gebäudes einer Schallschutz (Schallschutzwand) realisiert wird. Die Schallschutzwand muss die Höhe der zu schützenden geplanten Gebäudeseite haben. Sie ist durchbrechbar sein oder in Kombination mit zwischen den Gebäuden geplanten realisiert werden.

§ 9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhalt von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

9.1 Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, dass für je 4 Stellplätze eine durchgehende, großkronige Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 16-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe gepflanzt wird. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Minderstelle eine Bodenfläche von mindestens 6 qm anzulegen. Bäume sind so zu pflanzen, dass sie nach 5 Jahren voller mit Ersatz mit Ostseen und Hickeln Nichtig und dauerhaft zu begrünen. Die Bepflanzung ist herzustellen und zu erhalten.

9.2 Bei in Richtung des PHOENIX Sees orientierten Gebäudeseiten mit drei Geschossen ist nach dem ersten oder zweiten Vollgeschoss ein zurückspringendes Rücksprung) in der Gebäudefassade vorzusehen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen, sich über mindestens 2/3 der Fassade erstrecken und zum Gebäudeabschluss mindestens 2/3 der Fassadenbreite betragen. Bei der Rücksprung ist nicht zulässig. Die nicht zurückspringende Bauteil muss ungeteilt sein. Der seewärtige Vorsprung ist nicht bis zweiten Geschoss muss mindestens 2/3 der Fassaden-/ Gebäudebreite betragen.

9.3 Die in den Allgemeinen Wohngebieten 9 und 10 (WA 9 und WA 10) unmittelbar nördlich der Planstraßen C1, C2, C3 und D gelegenen Gebäude müssen seeseitig eine horizontale Staffelung (Rücksprung) der Fassade aufweisen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen und sich über die gesamte Gebäudebreite erstrecken.

9.4 Abweichend von § 22 ist in dem mit ○ gekennzeichneten WA 13 ab dem unteren Geschoss bei jedem darüber liegenden Geschoss eine horizontale Staffelung (Rücksprung) in der Gebäudefassade vorzusehen. Der Rücksprung muss mindestens 3,0 m betragen und sich über mindestens 2/3 der Fassade erstrecken. Zum Gebäudeabschluss mindestens 2/3 der Fassadenbreite betragen. Bei der Rücksprung ist nicht zurückspringende Bauteil muss ungeteilt sein.

9.5 Für die mit ○ und ◇ gekennzeichneten Flächenpaare ist, dass der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze 0,5 m betragen muss. Liegt der Baugrund zur Errichtung der Hecke in der Schnittlassen in einem Geländeunterschied, ist als Baugrundort die zugewiesene Böschungsoberkante maßgeblich. Es sind Gehölzarten wie z. B. Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica) oder Liguster (Ligustrum vulgare) geeignet. In Ergänzung der Heckenpflanzungen sind Zäune zulässig, sofern sie auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Seite der Hecke errichtet werden und eine maximale Höhe von 1,3 m nicht überschreiten.

Von der mit ○ und ◇ gekennzeichneten Flächenpaare ausgenommen sind die erforderlichen Zuwegungen zu den privaten Garagen, Carports, Stellplätzen und den Hauseingangsbereichen.

9.6 Straßenbegleitung
Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind gemäß Darstellung im Bebauungsplan (Vorschlag für Baumstandorte) standortgerechte, großkronige Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen. Der Unterabstand zwischen den Bäumen darf maximal 30 m betragen. Ausnahmen sind für Grundstückszufahrten und der jeweiligen Stammdurchmesser für die Bäume. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stadtplatzes mit festen baulicher Vegetation aus standortgerechten Bäumen oder Gehölzen oder mit Einsatz von Gräsern und Kräutern fläming und dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

§ 10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

10.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 7, 8, 8.2 und 8.3 (WA 7, WA 8, WA 8.2 und WA 8.3) ist jeweils parallel zu einer seitlichen Grundstücksgrenze (s. Planzeichen) eine 2,0 m breite Fläche (Trockenbeet Bereich) von baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen (z. B. Hecken) mit einer Höhe von > 80 cm über der Oberkante des ausgebauten Bürgersteiges (Außenbegrenzung) ist eine 1,5 m breite Fläche (Trockenbeet Bereich) von baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen (z. B. Hecken) mit einer Höhe von > 80 cm über der Oberkante des ausgebauten Bürgersteiges (Außenbegrenzung) + 0,3 m) freizuhalten und als Gartenfläche anzulegen. Als Ausnahme zulässige Treppenanlagen dürfen bis maximal 2,0 m an die nachbargrenze heranrücken und über bis 15 cm OK fertiggestelltes Gelände keine Abstandsflächen aus.

10.2 Abweichend von den Festsetzungen 10.1 und 10.2 sind in den mit ◇ gekennzeichneten Bereichen Schlafräume mit einer Höchsthöhe von mindestens 1,0 m und maximal 1,8 m ausgeführt.

§ 11 Höhenlage, Abgrabungen und Aufschüttungen

(§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

11.1 Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Traufhöhen ist die Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche am Fahrbahnrand, Gemessen wird, ausgehend von der Gebäudemitte, im rechten Winkel zu dem der Hauptfassade zugewandten Fahrbahnrand.

11.2 Auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen ist durch den Eigentümer/Bauherren sauberes, natürliches Bodenmaterial mit einer Mindestdicke von 0,5 m aufzutragen.

11.3 Die vorgegebene Höhenlage der Baugrundstücke darf im Vorgartenbereich nicht durch Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art verändert werden. Vorgärten sind derart zu befreien das der Bereich zwischen der jeweils straßenzugewandten Fassade und der jeweils zugeordneten Straßenbegrenzungslinie, im RN 4 sind hiervon ausgenommen Stützmauern bis > 1,0 m und Aufschüttungen zulässig.

11.4 In den hochstehenden Bereichen, im Bauzeit sowie außerhalb der Straßenbauten Flächen sind die Böschungen an Dem ein bestehen, an dem sich diese zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch einen Privateigentümer befinden. Aufschüttungen sind nicht zulässig. Ertgriffe in die Böschungen (Veränderung der Neigungsverhältnisse, Verschiebung, Erwerb durch Stützmauern) sind nur zulässig, wenn gegenüber den angrenzenden Nachbargrundstücken durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die auf den Nachbargrundstücken gegebenen Neigungsverhältnisse (z. B. Garagen in den seitlichen Abstandsflächen) ohne Einschränkungen ausgenutzt werden können und die Schlüssigkeit vom See nicht beeinträchtigt werden.

Abgrabungen in den Böschungen sowie in diesen Zusammenhang entstehende Stützmauern müssen die in der folgenden Darstellung beispielhaft angegebenen Maßverhältnisse einhalten.

Derüber hinaus sind über den Hauptböschungen hinausgehende Eingriffe in die Drainageschicht nur zulässig, wenn die im Gutachten der ARGE Tallweg Ingenieure GmbH / Bochert Ingenieure GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. B-122, Lünen, 15.04.2010, genannten Zugmaßnahmen ingenieurtechnisch berücksichtigt und bei der Entwässerungsplanerstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden.

§ 12 Von Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BauO NRW)

Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sind auf die Endseitwände des fertigen Geländes (Außenbegrenzungslinie + 0,5 m Bodenauflrag) und nicht auf das unterige Gelände (Außenbegrenzungslinie) zu bestehen.

§ 13 Flächen für Wald, externe Waldersatzfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe Waldersatzfläche ist in einer Gesamtgröße von 48.130 qm mit standortgerechten Harzig und in ungeordneter Mischung bis spätestens 2. Jahre nach Rechtskraft des B-Plans zu bepflanzen. Es sind bodenständige und standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Es ist ausschließlich Forstware aus den geeigneten Herkunftsgebieten nach den Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstvermehrungsgutgesetz FoVG) zu verwenden. Im Zuge der Bepflanzung sind Gehölzsäume zu errichten.

§ 14 Öffentliche Grünflächen (Parkanlagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

14.1 Die öffentlichen Grünflächen **G 1, G 2, G 2.1, G 4, G 5, G 6** und **G 7** sind gemäß der Entwurfs- und der Ausführungsplanung herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit der Stadt Dortmund, einvernehmlich abzustimmen.

14.2 Die öffentliche Grünfläche **G 8** ist entsprechend der grundsätzlichen Teilplanungsregelung vom 26.09.2006 und der gemeinsamen Teilplanung vom 04.03.2010 zur Verkehrsüberleitung des Teilplanungsgebietes "Restfläche", bezogen auf das geplante Landschaftsbauwerk am PHOENIX See, herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 15 Überflutungsschutz

Zum Schutz baulicher Anlagen vor ein/eingenden Oberflächenwasser im Fall von außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen sind diese - insbesondere in Bereich von Geländetiefpunkten - baulich zu sichern.

§ 16 Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsplanung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 BauO NRW und § 86 BauO NRW)

16.1 Fassaden-, Dach und Freiflächengestaltung

In den Allgemeinen Wohngebieten 1, 2, 4, 6 bis 12 (WA 1, WA 2, WA 4, WA 6, WA 7, WA 8, WA 8.1, WA 8.2, WA 8.3, WA 9, WA 10, WA 11 und WA 12 sind die Fassaden aus Putz, Holz, Ziegel, Natursteln, Sichtbeton oder Glas herzustellen, auf marmor erhaltene Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Schutzmaßnahmen i. V. m. der DIN 18 920 sachgerecht und nachhaltig gleichzeitig sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung s